

12.06.2019

**Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten  
Straßenbauamt**

**Leasing und Waschen der Arbeitsbekleidung für die Straßenmeistereien**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	03.07.2019	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung die Ausschreibung der Maßnahme vorzunehmen und ermächtigt die Verwaltung zur Vergabe entsprechend dem Finanzierungsvorschlag, sofern eine Gremiensitzung zur Vergabeentscheidung nicht ansteht.

### **Sachverhalt:**

Der Landkreis als Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsbekleidung der als Straßenwärter tätigen Mitarbeiter industriell zu waschen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die entsprechende PSA (Persönliche Schutzausrüstung) vom Arbeitgeber auszuwählen, zur Verfügung zu stellen, zu reinigen und instand zu halten. Zusätzlich müssen die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen den Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden.

Mit Rundschreiben des Landkreistages Baden-Württemberg Nr.: 884/2018 vom 29.08.2018 ist die Rechtslage hinsichtlich der Reinigung der Arbeitskleidung durch die UKBW (Unfallkasse Baden-Württemberg) geklärt bzw. präzisiert worden. Bei der Straßenmeisterei fallen Tätigkeiten an, bei denen Biostoffe auftreten oder freigesetzt werden können, deren Eintreten und Intensität nicht vorhersehbar sind. Insofern dient die Warnkleidung im Straßenbetriebsdienst nicht nur der erforderlichen Sichtbarkeit im Straßenraum, sondern fungiert gleichermaßen als Arbeits- und Schutzkleidung gegenüber biologischen Gefährdungen.

Folge ist, dass insbesondere das „private“ Waschen dem Schutzgedanken der entsprechenden Vorschriften (DIN EN ISO 20471, ArbSchG, PSA-BV, BioStoffV, TRBA 500, ArbStättV, ASR A4.1) nicht entspricht. Dies, da die Möglichkeit der Verschleppung einer potenziellen mikrobiellen Verunreinigung dadurch nicht ausgeschlossen ist.

Um die Vorgabe zu erfüllen, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Bekleidung käuflich erwerben und extern durch eine professionelle Wäscherei industriell reinigen zu lassen.

Eine Kostenschätzung ergibt, dass die Kosten bei dieser Variante die Kosten im Vergleich zur Variante 2 (Leasing) deutlich im Jahresvergleich übersteigen. Dies hat die Einholung von Reinigungsangeboten ergeben, die deutlich höher liegen als die Leasingvariante. Zudem kommt hinzu, dass noch weitere Arbeitskleidung angeschafft werden müsste, um den Reinigungszyklus abzudecken. Auch diese Einmalkosten müssten auf die entsprechenden Jahre zusätzlich umgelegt werden.

2. Die Bekleidung im Rahmen eines Leasingvertrages zu mieten und zu waschen.

Die Bekleidung bleibt im Eigentum des Anbieters, der für die Erfüllung aller Normen, Richtlinien und Vorschriften zu sorgen hat. Eine Abschätzung der Kosten ergibt, dass hierbei die vergleichbaren jährlichen Kosten deutlich geringer sind, sodass sich diese Ausschreibungsvariante anbietet. Die Markterforschung hat eindeutig ergeben, dass Bekleidungsleasing mit einer Laufzeit von drei Jahren für den Landkreis die wirtschaftlichste Lösung darstellt und den geringsten Aufwand darstellt. Im Vergleich zur Variante 1 können die Kosten um ca. 50 % minimiert werden.

Die Maßnahme ist nicht im Kreishaushalt 2019 enthalten, da die Verwaltung die Investition erst in 2020 vorsieht. Um die Vorgaben erfüllen zu können, beabsichtigt die Verwaltung vom 12.07. – 02.08.2019 das „Leasing und Waschen der Arbeitsbekleidung für die Straßenmeistereien“ im Staatsanzeiger BW und im Südkurier nach den Vorschriften der UVgO und VOL/B zu veröffentlichen und auszuschreiben. Die entsprechenden Kosten sollen dann regulär ab dem Haushalt 2020 jeweils veranschlagt werden, zumal der Leasingvertrag auch ab 01.01.2020 umgesetzt werden soll. Die Laufzeit soll grds.3 Jahre betragen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Variante 2 ist der Vorzug zu geben.

Unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte (monetäre und nichtmonetäre Zuschlagskriterien) soll der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag erhalten, wenn die Angebotspreise nach Auffassung der Verwaltung angemessen und nicht zu beanstanden sind.

Es ist beabsichtigt, die Zuschlags- und Bindefrist am 27.09.2019 enden zu lassen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Gesamtkosten der Maßnahme über 3 Jahren werden mit ca. 200.000,00 € netto ermittelt (67.000,00 € p.a.).

Die Abrechnung der Bekleidung erfolgt im Gemeinschaftsaufwand, dieser wird zunächst vom Kreis vorfinanziert und dann beim Haushaltsschluss nach dem Lohnstundenschlüssel auf die einzelnen Baulastträger zu deren Lasten aufgeteilt.

- Autobahn ca. 4%
- Bundesstraßen ca. 18%
- Landesstraßen ca. 42,5%
- Kreis ca. 35,5%

Die Verwaltung wird ermächtigt die Vergabe vorzunehmen, soweit das Submissionsergebnis insgesamt um nicht mehr als 30 Prozent bezogen auf die Gesamtkosten (Prognose) überschritten wird und eine Gremiensitzung zur Vergabeentscheidung nicht ansteht.

Dr. Martin Kistler  
Landrat